

RS OGH 1957/4/10 1Ob554/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1957

Norm

ABGB §863 CI

ABGB §1097

Rechtssatz

Solange Ausschlußfristen offen sind, wird nur in ganz besonderen Fällen ein vorzeitiges Erlöschen des Anspruches oder eine Verwirkung desselben anzunehmen sein, sei es, daß ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht vorliegt oder die Geltendmachung des Anspruches als Rechtsmißbrauch zu beurteilen ist. (Verzicht auf Ersatz der Aufwendungen auf den Mietgegenstand).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 554/56
Entscheidungstext OGH 10.04.1957 1 Ob 554/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0015854

Dokumentnummer

JJR_19570410_OGH0002_0010OB00554_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at